

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 31.509/1

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste
Kammer, der am 6. April 2001 von dem Minister-Präsidenten
der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister für
Beschäftigung, Behindertenpolitik, Medien und Sport,
gebeten wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines
Dekretes "zur Billigung des Kooperationsabkommens zwischen
dem Staat, den Regionen und der Deutschsprachigen Gemein-
schaft über die Sozialwirtschaft" abzugeben, hat am 10. Mai
2001 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets zielt darauf ab, das zwischen dem Staat, der Regionen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 4. Juli 2000 in Brüssel geschlossene Kooperationsabkommen über die Sozialwirtschaft, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, zu billigen.

In diesem Kooperationsabkommen werden die Grundvereinbarungen in bezug auf die gemeinsamen Initiativen und den gemeinsamen Einsatz von finanziellen Mitteln zur Förderung der Sozialwirtschaft festgelegt.

ZUSTÄNDIGKEIT DES STAATSRATES

Ein Kooperationsabkommen, das den zuständigen Gesetzgebern zur Zustimmung vorgelegt wird, gehört nicht als solches zu den Texten, über die der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, gemäß Artikel 3, § 1, der koordinierten Gesetze ein begründetes Gutachten abgeben muß (1).

Für Vorentwürfe eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zur Billigung von Kooperationsabkommen ist der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, dagegen

-
- (1) Einerseits ist in dieser Bestimmung nicht von Kooperationsabkommen die Rede; andererseits - und vor allem - handelt es sich nicht mehr um einen entworfenen Text sondern um einen definitiven Text, den die betreffenden Versammlungen ausschließlich billigen bzw. ablehnen können.

.../...

wohl zuständig (1). Da die Tragweite dieser Billigung impliziert, daß das Kooperationsabkommen in der betreffenden Entität wirksam sein wird, erfordert eine sinnvolle Ausübung dieser Zuständigkeit, daß die Gesetzgebungsabteilung den Inhalt dieses Kooperationsabkommens in ihre Untersuchung mit einbezieht, aber - unter Berücksichtigung der oben in Erinnerung gerufenen Zuständigkeitsabgrenzung - nur in bezug auf die Aspekte, die die Gültigkeit der Zustimmungsakte verletzen könnten.

ZUSTÄNDIGKEIT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

1. Das Kooperationsabkommen wurde zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die für ihr territoriales Zuständigkeitsgebiet die Zuständigkeiten der Wallonischen Region in bezug auf die in Artikel 6, § 1, IX, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnte Beschäftigungspolitik ausübt, geschlossen. Daraus ergibt sich, daß die Komponenten der gemeinsam zu entwickelnden Initiativen trotz der sehr allgemeinen und weiten Definition des Begriffs Sozialwirtschaft, die auch mit den Zuständigkeiten der Gemeinschaften Berührungspunkte hat, und trotz des Hinweises auf Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 im dritten Absatz der Präambel des Kooperationsabkommens, sich ausschließlich auf föderale und regionale Zuständigkeiten beziehen können.

(1) Siehe diesbezüglich u.a. das Gutachten 21.862/VR vom 21. Oktober 1992, Parl. Dok., Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1992-93, Nr. A-219.

2. Der in Artikel 8, § 4, des Kooperationsabkommens eingeführte Finanzierungsmechanismus kann nur insoweit als mit Artikel 92bis, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 übereinstimmend gelten, als die zur Verfügung gestellten Mittel für Initiativen verwendet werden, die alle sowohl mit föderalen als auch regionalen Zuständigkeiten verbunden sind, und als die begünstigten Instanzen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den betreffenden Behörden bestimmt werden.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Damit ein durch die zuständigen Gesetzgeber zu billigende Kooperationsabkommen wirksam sein kann, muß es nicht nur durch die daran beteiligten Gesetzgeber gebilligt werden, sondern auch in jeder der betreffenden Rechtsordnungen am selben Tag in Kraft treten.

Wenn das Kooperationsabkommen, wie in diesem Fall, keine Inkraftsetzungsbestimmung enthält und wenn die verschiedenen Zustimmungsakten nicht ein und dieselbe Bestimmung über ihr Inkrafttreten enthalten, muß das gleichzeitige Inkrafttreten dadurch verwirklicht werden, daß alle Zustimmungsakten an ein und demselben Tag veröffentlicht werden, da sie dann alle, zusammen mit dem zu billigenden Kooperationsabkommen, in jeder der betreffenden Rechtsordnungen gemäß der normalen Regel in bezug auf das Inkrafttreten am zehnten Tag nach dieser Veröffentlichung verbindlich werden.

.../...

UNTERSUCHUNG DES TEXTESUnterzeichnung

Der Entwurf muß nur von dem Minister-Präsidenten, der auch der funktionell zuständige Minister ist, unterzeichnet werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT, J. SMETS,	Staatsräte,
	G. SCHRANS, A. SPRUYT,	Beisitzer der Gesetz- gebungsabteilung,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. VAN VAERENBERGH, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn L. VAN CALENBERGH, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN